

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0135/19 Fraktion CDU/FDP Stadträtin Schumann (VI. WP)

Bezeichnung

EU-Fördermittel

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

16.07.2019

Stadtamt

III/I.IB

Stellungnahme-Nr.

S0324/19

Datum

11.07.2019

Die Anfrage lautet:

„2020 läuft die Förderperiode für EU-Fördermittel aus. Bisher sind mehr als drei Viertel der vorgesehenen Gelder vom Land Sachsen-Anhalt nicht abgefordert worden.

Aus diesem Grund frage ich Sie:

1. Wie sind zusammenfassend die Erfahrungen der LH Magdeburg mit der Administration der EU-Fördermittel?
2. Wo sieht die Stadtverwaltung Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Administration der EU-Fördermittel bis 2020 und nach 2020 auf Landesebene?“

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Die Handhabung der EU-Fördermittel, insbesondere im Bereich des EFRE-Programms, stellt sich derzeit angesichts des europäischen Beihilferechts und die Einführung der Vergabeverordnung als sehr kompliziert dar.

Die grundlegenden beihilferechtlichen Vorschriften finden sich in den Artikeln 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Grundsätzlich sind staatliche Beihilfen nicht zulässig, da sie den Wettbewerb behindern können. Liegt jedoch ein Marktversagen oder ein sonstiger vom AEUV vorgesehener Rechtfertigungsgrund vor, können Beihilfen gerechtfertigt und damit zulässig sein. Die Entscheidung, ob eine staatliche Beihilfe im Sinne der Vorschriften des AEUV vorliegt und ob diese mit dem Gemeinsamen Markt vereinbart ist, obliegt der Kommission der EU, deren Entscheidung allein durch den Europäischen Gerichtshof revidiert werden kann.

Staatliche Beihilfen sind in der Regel vor ihrer Gewährung der Kommission zur Genehmigung vorzulegen (zu „notifizieren“) und dürfen erst nach einer genehmigenden Entscheidung der Kommission gewährt werden (sog. Durchführungsverbot). Als städtisches Beispiel ist hier die erfolgreiche Notifizierung in Höhe von 39.773.500 € für die Reaktivierung des Industriefahns vom 28.11.2016 zu nennen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für Maßnahmen, die durch eine Freistellungsverordnung der Kommission von der Notifizierung freigestellt sind. Wichtigster Fall ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, nach der seit ihrer Novellierung in 2014 und 2017 die meisten Beihilfen freigestellt werden können. Die Voraussetzungen dafür, dass

einzelnen Beihilfearten (z.B. Umweltschutzbeihilfen, Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten, Kulturbeihilfen) für mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, sind in der Verordnung genannt. Eine Vollfinanzierung ist nur in wenigen Fällen möglich, die genannten Förderintensitäten und Beihilfemaximalsätze sind einzuhalten.

Erst im April diesen Jahres erhielt die Landeshauptstadt Magdeburg von der EU-Kommission einen sogenannten Comfort Letter für die Modernisierung der Stadthalle und das Umfeld. Die Kosten des Stadthallenausbaus liegen einschließlich der zugehörigen Außenanlagen bei ca. 85,5 Mio. Euro Gesamtkosten, die als europarechtlich förderfähige Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des Fördersatzes einzustufen sind. In dem Comfort Letter ist die Generaldirektion Wettbewerb zu der Auffassung gelangt, dass die öffentliche Finanzierung der Maßnahme unterhalb der Anmeldeschwelle für Investitionsbeihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes liegt (siehe Artikel 4 Absatz 1 lit. z AGVO, Anmeldeschwelle 150 Mio. €). Daher muss die Finanzierung nicht bei der Kommission angemeldet werden. Da sich die Stadt Magdeburg zur europaweiten Ausschreibung der Betreuung der Stadthalle und insbesondere zur mindestens 80%igen Nutzung für kulturelle Zwecke (vergleiche Artikel 53 Absatz 4 lit. a AGVO) verpflichtet hat, kann die Finanzierung der Maßnahme entsprechend der AGVO umgesetzt werden.

Erst wenn die beschriebenen Prozesse bei der EU-Kommission erfolgreich abgeschlossen sind, sofern aufgrund der angestrebten Investitionskostenhöhe erforderlich, kann eine Förderung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt beantragt und gewährt werden. Die Investitionsbank fordert für die Einreichung förderfähiger Anträge eine detaillierte Kostenschätzung auf Grundlage der Leistungsphase 3 der HOAI. Die neue Vergabeverordnung erfordert zum großen Teil europaweite Ausschreibungen, die insbesondere bei den freiberuflichen Ausschreibungen (z. B. nach HOAI) einen hohen Zeitaufwand in Anspruch nehmen. Zu lange Prüfungs- und Bewilligungszeiträume im Zuwendungsrecht, die durch das europäische Beihilferecht zusätzlich erschwert werden, haben zur Folge, dass die zur Prüfung eingereichten Kostenschätzungen nicht mehr aktuell genug sind, um den späteren tatsächlichen Ausschreibungsergebnissen und Investitionskosten zu entsprechen.

Zu Frage 2:

Hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten der Administration der EU-Fördermittel bis 2020 (n+2) bestehen in der laufenden Förderperiode wenig bis keine Erfolgsaussichten. Sämtliche Regelwerke werden vor Beginn einer Förderperiode festgelegt in den sogenannten operationellen Programmen, die die Dach-Verordnung (gemeinsamer strategischer Rahmen) sowie für die Jahre 2014-2020 die Erreichung der Europa 2020 Ziele zur Grundlage haben. Demnach ist es umso entscheidender, dass im Vorfeld einer jeweiligen Förderperiode, die Interessen der Kommune aktiv eingebracht werden. Seit dem Jahr 2016 ist daher die EU-Fördermittelreferentin der Landeshauptstadt Magdeburg als Expertin im Arbeitskreis des Rates der Gemeinden und Region Europas, deutsche Sektion (RGRE) zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2020. Gemeinsam mit Kolleg*innen anderer deutscher Kommunen und Landkreise wurde in mehreren Arbeitstreffen ein Positionspapier „Kommunale Forderungen für die zukünftige Kohäsionspolitik der EU“ (s. Anlage) erarbeitet und vom Präsidium des RGRE am 27.04.2017 in Berlin verabschiedet.

Die Arbeitsgruppe trifft sich darüber hinaus ad-hoc, um weitere bzw. zusätzliche Schritte zu besprechen. Aus diesen Treffen resultieren die nachfolgenden Ausführungen. In Bezug auf Verbesserungsmöglichkeiten die kommende Förderperiode (2021-2027) betreffend kann bereits von ersten Erfolgen berichtet werden:

„Die Deutsche Sektion des RGRE begrüßt die von der EU-Kommission vorgelegten Verordnungsvorschläge für die nächste Strukturförderperiode ab 2021. Besonders erfreulich ist, dass eine Vielzahl der Vorschläge und Forderungen, welche der RGRE im Vorfeld in die Diskussion eingebracht hat, in den Vorschlägen Eingang gefunden haben.

Der RGRE zeigt sich erfreut über die Tatsache, dass weiterhin alle Regionen Europas gefördert werden sollen. In Anbetracht der diskutierten Alternativen und der Reduzierung des EU-Haushaltes aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs sind die vorgesehenen Kürzungen für stärker entwickelte Regionen ein hinnehmbares Ergebnis.

Mit der 2015 verabschiedeten Agenda 2030 der Vereinten Nationen und den Sustainable Development Goals (SDG) sowie den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommen sind aus Sicht des RGRE zentrale politische Bezugsrahmen vorhanden, an denen sich die europäische Strukturpolitik inhaltlich orientieren wird. Alle fünf vorgesehenen politischen Ziele decken aus Sicht des RGRE die Herausforderungen der Kommunen ab und sind geeignet in Zukunft erfolgreiche Strukturpolitik zu betreiben.

Der RGRE begrüßt grundsätzlich das Ansinnen der Kommission, neben dem relativen BIP pro Kopf noch weitere Parameter für die Berechnung der Mittelverteilung hinzuzuziehen. Fraglich ist allerdings, ob es notwendig ist, Parameter wie Arbeitslosigkeit, die bereits durch das BIP abgebildet sind, gesondert einzubeziehen. Neue Parameter wie die Anzahl der aufgenommenen Flüchtlinge oder Treibhausgassenkung können jedoch zur Erreichung der gesamteuropäischen Ziele durchaus hilfreich sein.“

Darüber hinaus gibt es jedoch noch weitere verbesserungswürdige Forderungen der Kommunen. „Zudem möchte der RGRE auf einige verordnungsspezifische Aspekte hinweisen, die noch verbesserungswürdig sind. Die Forderungen richten sich zuvorderst an die am EU-Gesetzgebungsprozess beteiligten Akteure. Wo die Forderungen explizit die darunterliegenden Regierungsebenen betreffen, wird dies entsprechend hervorgehoben.

Dach-VO

1. Die Gestaltungsfreiheit der neuen, umfassenden fünf politischen Ziele auch umsetzen

Alle fünf vorgesehenen politischen Ziele bilden aus Sicht des RGRE die derzeitigen Herausforderungen der Kommunen ab und sind geeignet in Zukunft erfolgreiche Strukturpolitik zu betreiben. Insbesondere der territoriale Ansatz im politischen Ziel fünf ist zu begrüßen, da über die hier vorgesehenen Instrumente den aktuellen Herausforderungen auf kommunaler Ebene angemessen begegnet werden kann. Bei der weiteren Umsetzung in die zu definierenden Förderachsen in den OPs muss darauf geachtet werden, dass die größere Flexibilität durch die Reduzierung der jetzigen elf thematischen Ziele auf künftig fünf politische Ziele erhalten bleibt.

2. Ko-Finanzierungssätze auf mindestens jetzigem Niveau von 50% belassen

Für stärker entwickelte Regionen soll künftig ein reduzierter Kofinanzierungssatz seitens der EU von maximal 40% eingeführt werden. Für Übergangsregionen wird der Satz auf 55% herabgesenkt. Der Großteil deutscher Regionen wäre von dieser Regelung betroffen. Dies ist zwar angesichts der vielfältigen finanziellen Herausforderungen der EU verständlich, allerdings ist die Haushaltsslage vieler deutschen Kommunen weiterhin angespannt. Eine Vielzahl der Kommunen sieht sich immer noch mit Altschulden konfrontiert und agiert in rigiden

Haushaltsplänen. Diese Kommunen sind nach wie vor auf substantielle Förderung angewiesen. Die nun vorgeschlagene Absenkung der Kofinanzierungssätze von 50 auf 40% bzw. von 60 auf 55% würde den bereits heute aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands verhältnismäßig geringen Anreiz europäische Projekte durchzuführen weiter schmälern, wenn damit der kommunale Eigenanteil steigen würde. Diese Forderung wird im Bewusstsein aufgestellt, dass somit weniger Projekte EU-seits gefördert werden können. Allerdings ist der RGRE überzeugt, dass die Quantität in diesen Skalen gegenüber der Qualität der durchführbaren Projekte vernachlässigbar ist. Eine Mehrbelastung für kommunale Haushalte muss ausgeschlossen werden.

- 👉 Bund und Länder sollten sich für die Erhöhung der Kofinanzierungssätze einsetzen. Sollte es zu einer Verringerung der europäischen Kofinanzierungssätze kommen, so müssen Bund und Länder sicherstellen, dass der Eigenanteil der Projektträger sich nicht erhöht und die finanzielle Lücke durch Bundes- oder Landesmittel aufgefangen wird.

3. Multifonds-Ansätze erleichtern

Die erwünschten Synergien durch Multifondsansätze können nur dann attraktiv gestaltet werden, wenn den Projektträgern die Durchführung erleichtert wird. Eine wichtige Erleichterung bei Multifondsansätzen wird die vorgeschlagene Benennung eines federführenden Fonds sein, da so integrierte Konzepte verwaltungsökonomischer umgesetzt werden können.

- 👉 Bund und Länder sind dazu aufgerufen, die auf EU-Ebene vereinfachten Vorgaben für Multifondsansätze auch innerstaatlich abzubilden und somit insbesondere Synergien zwischen ESF und EFRE zu ermöglichen.

4. Geschaffene Flexibilität nutzen

Die Kommissionsvorlage sieht Flexibilitätsmechanismen vor, die teilweise bereits in der laufenden Förderperiode möglich sind. Diese werden allesamt begrüßt. Insbesondere die Möglichkeit 5 % der Mittelzuweisungen zwischen jedwedem Fonds umschichten zu können, sieht der RGRE als wichtigen Beitrag zur Begegnung unvorhergesehener Herausforderungen an. Auch die Vorkehrung, dass bei der Übertragung von bis zu 5 % der Mittelzuweisung einer Priorität innerhalb desselben Fonds und Programms kein Kommissionsbeschluss notwendig ist, also das Programm nicht geändert werden muss, trägt zu mehr Flexibilität und Verwaltungsvereinfachung bei.

5. Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig abschließen und Ergebnisse zeitnah umsetzen

Ein zeitiger Abschluss ist wichtig, um parallele Verhandlungen in den Ländern zu vermeiden und alle erwirkten Änderungen zum Tragen kommen zu lassen. Zudem sollte die Veröffentlichung der Leitlinien umgehend nach Abschluss des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses erfolgen, um eine zügige Umsetzung zu befördern. Die rückwirkende Verabschiedung von delegierten Rechtsakten ist unbedingt zu vermeiden. Schließlich wird mit einer rechtzeitigen Umsetzung auch der Mittelabruf gewährleistet.

Der Kommissionsvorschlag sieht erneut eine Laufzeit von sieben Jahren vor. Im Sinne der Planungssicherheit sollte diese aus Sicht des RGRE mindestens beibehalten werden. Jedoch kann die 7jährige Laufzeit nur dann planungssicher sein, wenn sie auch rechtzeitig beginnt und alle notwendigen Rechtsvorschriften verabschiedet sind. Der RGRE begrüßt vor diesem Hintergrund, dass die Kommission die bewährten Verwaltungs- und Prüfbehörden der laufenden Förderperiode auch für die nächste anerkennen will. Damit wird ein maßgeblicher Faktor der zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung eliminiert.

- ☛ Für mehr Rechtssicherheit sollten Bund und Länder den Beteiligten von Beginn an klare Regeln vorgegeben und die in den Verordnungen angelegten Gestaltungsmöglichkeiten nicht im Nachgang einschränken. Was auf EU-Ebene noch laufend verhandelt wird, muss von den Ländern noch in die Operationellen Programme aufgenommen werden.

6. Partnerschaftsprinzip

Das Partnerschaftsprinzip sollte noch deutlicher in der Verordnung betont werden. Es ist ein essentielles und geeignetes Mittel, um alle Regierungsebenen am Entscheidungsprozess zu beteiligen und Subsidiarität zu gewährleisten, daher sollte es in allen Phasen des Prozesses Anwendung finden. Die frühe Mitwirkung der kommunalen Ebene ist unerlässlich, um erfolgreiche Strukturpolitik zu betreiben. Aus diesem Grunde fordert der RGRE die gesetzliche Verankerung einer frühzeitigen Einbindung der kommunalen Ebene im Prozess der OP-Erstellung und eine proportional ausgewogene Besetzung der Begleitausschüsse mitsamt einem kommunalen Mitbestimmungsrecht

- ☛ Insbesondere bei der Erstellung der Operationellen Programme im Hinblick auf die Analyse der Bedarfe und Festlegung der Ziele müssen die Länder die kommunale Ebene rechtzeitig und umfassend beteiligen, um erfolgreich lokale und regionale Schwerpunkte zu identifizieren und Förderprofile zu erstellen.“

Hierzu die Anmerkung, dass das Land Sachsen-Anhalt bislang das Partnerschaftsprinzip aus kommunaler Sicht nicht zufriedenstellend umsetzte, indem es die kommunale Ebene rechtzeitig und umfassend beteiligte. (Hervorhebung in Rot durch LH MD).

7. n+2 zur n+3 Regelung machen, um Projekte umfassend umsetzen zu können

„Es sollte in begründeten Fällen die Möglichkeit bestehen, die n+2 Regelung auszuweiten, wenn es sich um größere Investitionen oder komplexere Projekte handelt. Projektträgern verbleibt selten ausreichend Zeit, um nach Entscheidung und Vorliegen der Bewilligungsbescheide die Maßnahmen umzusetzen. Insgesamt sollten weniger befristete Aufrufe erfolgen und mehr kontinuierlicher Förderzugang, um prozesshafter Entwicklung Rechnung zu tragen.

- ☛ In der Implementierungsphase können die Länder die Umsetzung beschleunigen, indem die Bewilligungsbescheide möglichst schnell und auf direktem Wege den Projektträgern zugestellt werden.

8. Zentralisierung der Kohäsionspolitik ohne Verantwortlichkeit wird abgelehnt

Eine Zentralisierung der Kohäsionspolitik durch Verknüpfung mit dem Europäischen Semester ist so lange nicht wünschenswert, wie die Erfüllung der länderspezifischen Empfehlungen einerseits nicht in den Händen der Projektträger liegt und somit von ihnen nicht direkt beeinflussbar ist, die mögliche Auswirkung etwa durch Kürzungen der Mittel der Kohäsionspolitik sie andererseits allerdings direkt betrifft. Die länderspezifischen Empfehlungen richten sich an die Nationalstaaten. Ein Nichtbefolgen hätte direkte Auswirkungen auf die kommunale Ebene während die kommunale Ebene die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen nicht direkt in der Hand hat.

- ☛ Sollte es zu repressiven Auswirkungen durch eine Verknüpfung mit dem Europäischen Semester kommen, so müssen innerstaatliche Mechanismen auf Bundes- und Länderebene den möglichen Wegfall von EU-Mitteln auffangen, damit die Finanzierung der bewilligten Projekte garantiert ist.

9. EU-geförderte Projekte beihilfekonform erklären

Weiterhin halten wir die Forderung nach Vereinfachung der Beihilfavorschriften aufrecht. EU-geförderte Projekte sollten trotz geteilter Mittelverwaltung vereinfachten Beihilfavorschriften unterliegen, da sie im gemeinsamen europäischen Interesse liegen und ohnehin strikten Prüfungsaufgaben unterliegen.

10. Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung auf allen Ebenen ausschöpfen

Die Bestrebungen der EU-Kommission, die sehr komplexen Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, werden ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Konkretisierung der Förderung von Personalkosten, die Abrechnung mittels Pauschalen sowie die Aufhebung der speziellen Vorschriften für Großprojekte sind bedeutende Verbesserungen im Vergleich zur laufenden Förderperiode. Der nun vorgesehene Ansatz der Einzigen Prüfung hat das Potenzial bei tatsächlicher Anwendung in beide Richtungen deutliche Verfahrenserleichterungen mit sich zu bringen.

- ☁ Die Länder sollten das auf EU-Ebene erfolgreich angelegte Konzept des einheitlichen Regelwerks auch auf Länderebene anstreben. Bei der Erarbeitung von gemeinsamen Regeln könnten Best-practise Beispiele aus einzelnen Ländern zu erheblichen Verbesserungen in den Förderrichtlinien für alle Kommunen führen.
- ☁ Die Möglichkeiten, die in den europäischen Verordnungen bereits angelegt sind, sollten von Bund und Ländern auch ausgeschöpft und nicht aus Angst vor Haftungsrisiken weiter verengt werden. Dies betrifft insbesondere die Unterschiede bei der Anrechenbarkeit von Personalkosten sowie der Möglichkeiten von Pauschalabrechnungen.

11. Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer ausbauen

Die eingeschränkte, aber nun ermöglichte Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer bei Gesamtkosten von unter 5.000.000 EUR ist ein Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere bei großen Vorhaben verengt sich der finanzielle Spielraum für Kommunen so sehr, dass eine Förderung der Mehrwertsteuer unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten des Vorhabens sinnvoll wäre.

12. Einheitliche, kompatible digitale Schnittstelle für EU-Förderprogramme

Es fehlt weiterhin an einer einheitlichen, kompatiblen digitalen Schnittstelle für EU-Förderprogramme. Die digitale Antragsstellung gestaltet sich von Fonds zu Fonds unterschiedlich. Es wäre zu begrüßen, wenn analog zur Dachverordnung auch ein Dachportal eingeführt werden könnte, bei diesem die Antragssteller ihre Unterlagen hinterlegen könnten. So würde insbesondere bei Kommunen Verwaltungsaufwand reduziert, da diese häufig mehr als ein EU-Projekt als Träger durchführen, aber pro Projekt immer wieder die gleichen Unterlagen vorlegen müssen. Das Dachportal könnte in einem ersten Schritt zunächst für die direkt verwalteten Mittel eingeführt werden (Urban Innovative Actions etc.) und dann stufenweise auch für die geteilt verwalteten Mittel. Insbesondere, wenn die vereinfachte Kostenoption bei allen Projekten möglich wird, wäre es wünschenswert, diese digital vereinfacht umzusetzen. Bei der Erstellung von digitalen Verwaltungsportalen sollten unbedingt die kommunalen Firewalls in Betracht gezogen werden.

13. Europa fördern durch Europa zeigen

In der Auswertung der laufenden Förderperiode und Analyse der Wirkung von europäischer Kohäsionspolitik hat sich gezeigt, dass es nicht nur einer besseren Kommunikation von der EU-Ebene nach unten, sondern auch umgekehrt bedarf. Die Erfolge der EU lassen sich nur mit den Bürgern teilen, wenn sie auch sichtbar werden.

- ☝ Die Länder sollten die Verwendung der EU-Mittel klarer an die EU-Kommission zurück kommunizieren. Eine EU-weite Bereitstellung dieser Daten hilft auch in der Erstellung der neuen Förderperiode, da so Bedarfe besser identifiziert werden können.

EFRE-VO

1. Politische Prioritäten müssen von den Betroffenen festgelegt werden, um zielgerichtet zu sein

Alle fünf vorgesehenen politischen Ziele decken aus Sicht des RGRE die Herausforderungen der Kommunen ab und sind geeignet in Zukunft erfolgreiche Strukturpolitik zu betreiben. Kritisch sieht der RGRE allerdings die in der EFRE-Verordnung verpflichtend vorgesehene Verwendung von 85% der Mittel für das politische Ziel 1 (ein intelligenteres Europa durch Innovation, Digitalisierung, wirtschaftlichen Wandel sowie Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen) und 2 (ein grüneres CO₂-freies Europa, das das Übereinkommen von Paris umsetzt und in die Energiewende, in erneuerbare Energien und in den Kampf gegen den Klimawandel investiert), wobei 60% der Mittel dem politischen Ziel 1 vorbehalten sein sollen. Es sollte den Mitgliedstaaten und den Ländern obliegen, welche politischen Prioritäten für die Umsetzung der bereits vordefinierten europäischen Ziele sie wählen. Die in der laufenden Förderperiode angewandte 50%-Vorgabe sollte auch zukünftig ausreichen, um eine Priorisierung durch die nationalen Ebenen sicherzustellen.

2. Erhöhung der Mittel für die nachhaltige Stadtentwicklung

Die in der EFRE-Verordnung vorgesehene Erhöhung der Quotierung für die nachhaltige Stadtentwicklung von 5% auf 6% wird vom RGRE begrüßt, da diese eindeutig Kommunen zugutekommt. Allerdings werden aufgrund der allgemeinen Budgetkürzung de facto weniger Mittel als zuvor zur Verfügung stehen, weshalb die Quotierung erhöht werden sollte.

Die vorgeschlagene Zusammenfassung der spezifisch städtischen Förderprogramme unter dem Dach der „Europäischen Stadtinitiative“ wird vom RGRE wohlwollend zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung ist erst mit Konkretisierung der Programme möglich. Allerdings sollte eine vollumfängliche Übernahme der laufenden erfolgreichen Programme gesichert werden und urbane Programme in geteilter Mittelverwaltung erhalten bleiben.

Bei der Ausrichtung der Programme sollte darauf geachtet werden, dass funktionale Räume gestärkt werden und nicht allein urbane Kerngebiete von den Programmen profitieren.

- ☝ Das Politikziel 5 (ein bürgernäheres Europa durch Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien und nachhaltiger Stadtentwicklung) und die dafür vorgesehenen territorialen Instrumente sollten von allen Ländern verpflichtend realisiert werden. Die Chancen der bottom-up Modelle sollten genutzt werden und nicht aus Angst vor Kontrollverlust oder übermäßigem Verwaltungsaufwands gänzlich vermieden werden, wie dies in der laufenden Förderperiode geschehen ist. Kommunen mit entsprechenden Kapazitäten sollte die fachliche und finanzielle Umsetzung von Förderprojekten zugetraut werden. Die Verantwortung bleibt trotz der Übertragung einiger Aufgaben an die Kommunen weiterhin bei den Landesbehörden.

3. Steuerbare Ergebnisindikatoren aufstellen

Die Verknüpfung der Kohäsionspolitik mit messbaren Indikatoren vor Ort muss einfach und wirksam sein. Allerdings muss der durch die Erhebung wirkungsorientierter Indikatoren erzielte Nutzen im angemessenen Verhältnis zum erforderlichen Aufwand stehen. Dabei müssen von der Förderung Begünstigte so weit wie möglich entlastet werden. Dies kann durch die Einbindung der Kommunen in der vorgelagerten Phase der Entwicklung der Förderindikatoren erreicht werden. Schließlich müssen die Ziele vom Projektträger auch steuerbar und messbar sein. Die Auszahlung sollte nicht komplett von der vollständigen Erreichung der Ergebnisse abhängig gemacht werden

ESF+

1. Regionale Ansätze bei Programmen der geteilten Mittelverwaltung ermöglichen

Um den sozioökonomischen Herausforderungen vor Ort erfolgreich begegnen zu können, sollte bei den ESF+ Programmen in geteilter Mittelverwaltung darauf geachtet werden, dass weiterhin integrierte, ortsbezogene Ansätze verfolgt werden.“

Rainer Nitsche

Anlage